



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

An die
Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)

Per Mail an:
direktion@ipi.ch

Basel, 26. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2026

Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 25.434 «Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten» sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Urheberrechtsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorentwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz; URG; SR 231.1).

Der Vorentwurf dieser neuen Bestimmung regelt im Kern, in welchem Ausnahmefall die persönliche Verwertung bestimmter Musikrechte nicht der Bundesaufsicht untersteht. Dieser liegt dann vor, wenn eine Urheberin oder ein Urheber an einer Aufführung als Interpretin oder Interpret mitwirkt und dabei ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheberin oder Urheber alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber des Rechts zur Aufführung ist.

Die Initiative verfolgt das Ziel, die Gesetzgebung zur Rechteverwertung nichttheatralischer Musikwerke zu präzisieren und damit klarzustellen, wann Direktlizenzierungen zulässig sind und wann die kollektive Verwertung gilt. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) begründet die Vorlage mithin u.a. damit, dass Konzertveranstalter eine klare Rechtslage brauchen, um die nötigen Lizenzen bei der richtigen Stelle einzuholen. Dies schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch Planungssicherheit, da die Vergütung grundsätzlich auf einem festen Tarif basiert (Parlamentarische Initiative Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten, Erläuternder Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 17. Februar 2026 [nachfolgend: Erläuternder Bericht], S. 2).

Der Erläuternde Bericht zur Initiative hält fest, dass Veranstalter unter der bisherigen Regelung dem Risiko ausgesetzt sind, dass sie sowohl mit Forderungen von Direktlizenzierungsagenturen als auch der zuständigen Verwertungsgesellschaft (SUISA) konfrontiert sein können (Erläuternder

der Bericht, S. 5). Generell begünstigt die geltende Regelung einen erhöhten Aufwand für die Abklärungen zur Rechteinhaberschaft und die Verhandlungen mit mehreren Rechteinhabern. Darüber hinaus hat sie unterschiedliche Lizenzgebühren zur Folge. Die vorgeschlagene Regelung soll den effizienten «One-Stop-Shop» der SUISA für die kollektive Verwertung weiterentwickeln (vgl. Erläuternder Bericht, S. 9). Die Kommission bezeichnet die kollektive Wahrnehmung der betroffenen Aufführungsrechte in der Schweiz als bewährtes System (Erläuternder Bericht, S. 7), weil sie eine kostengünstige und einfache Abrechnung ermöglicht (Erläuternder Bericht, S. 4 f. und 9). Zugleich soll eine eng umschriebene Ausnahme für echte Eigenverwertung erhalten bleiben, wenn Urheberinnen oder Urheber ihre eigenen Werke selbst aufführen und allein über die Aufführungsrechte verfügen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 6).

Der Kanton Basel-Stadt trägt ein breites kulturelles Angebot mit (vgl. § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [SG 111.100]). Gemäss dem Kulturleitbild 2026–2031 fördert ein herausragendes Kulturangebot die Attraktivität der Stadt. Nach § 2 Abs. 2 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) setzt sich der Kanton explizit für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.

Ein geringerer administrativer Aufwand und weniger Kostenrisiken sind für öffentlich unterstützte kulturelle Institutionen bzw. Veranstaltungen von Bedeutung. Wenn die Rechtereklärung im Konzertbereich verlässlicher und einfacher wird, verbessert das die Rahmenbedingungen für genau jene Akteurinnen und Akteure, die ein vielfältiges kulturelles Angebot in Basel ermöglichen. Die Bedeutung der Revision für den Kanton Basel-Stadt liegt damit darin, dass sie mittelbar zur Vielfalt des regionalen Kulturlebens beitragen kann.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD), Zentraler Rechtsdienst des Kantons Basel-Stadt, Frau Dr. Paloma Braun, paloma.braun@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 34 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin